

Besser als jede Schwarzarbeit

CSA Rottal-Inn informiert zum Thema „Minijobs“ – Rentenexperte erläutert Vorteile

Eggenfelden. Es war ein offensichtlich sehr interessantes Thema, das man sich beim Kreisverband der Arbeitnehmerunion der CSU (CSA) für eine Veranstaltung im Eggenfeldener Stadtsaal ausgewählt hatte: Es ging um Minijobs und alle damit verbundenen Fragen. Der gut gefüllte Saal ließ darauf schließen: Es besteht Informationsbedarf rund um diese Möglichkeit, Geld zu verdienen.

CSA-Kreisvorsitzender Christian Jaeger stellte klar, dass man ganz bewusst ein Thema ausgewählt habe, das nicht parteipolitisch geprägt ist: „Es ist für Menschen, die sich gerne etwas dazuverdienen wollen oder die dies vielleicht auch tun müssen, wichtig, gut Bescheid zu wissen. Denn oftmals werden Ansprüche, die man auch im Rahmen eines solchen Beschäftigungsverhältnisses hat, nicht genutzt, weil man sie nicht kennt“. Die CSA sehe es durchaus auch als ihre Aufgabe, die Interessen von Arbeitnehmern zu vertreten – und dazu gehöre auch, Wissen zu vermitteln.

Urlaub und Kündigungsschutz

Zu diesem Zweck hatte Christian Jaeger einen ausgewiesenen Experten gewinnen können: Andreas Fritsche von der Deutschen Rentenversicherung Bayern-Süd war gekommen und ihm gelang es, die nicht ganz leichte und mit einem gehörigen Maß an Bürokratie beladene Materie verständlich zu erklären. „Wenn man sich genauer betrachtet, welche Vorteile ein ordentlich angemeldeter Minijob dem Arbeitnehmer bringt, dann wird schnell klar, dass die Schwarzarbeit, die es in diesem Bereich sicher gibt, hier nicht mithalten kann.“

Der Experte erklärte zunächst den Begriff des Minijobs, denn der wird oft mit anderen Möglichkeiten des Zuverdiens-



Freuten sich über den Zuspruch bei der Informationsveranstaltung: (von links) Experte Andreas Fritsche von der Deutschen Rentenversicherung Bayern-Süd, CSA-Bezirksvorsitzender Oliver Antretter, CSA-Kreisvorsitzender Christian Jaeger und MdB Max Straubinger. – Foto: hl

tes verwechselt. Ein Minijob ist demnach eine geringfügige Beschäftigung. „Geringfügig bedeutet, dass es eine bestimmte Verdienstgrenze oder bestimmte Zeitgrenzen gibt“, so Fritsche. Ein Minijobber könne im gewerblichen Bereich oder im Privathaushalt beschäftigt sein.

Grundsätzlich sind Minijobber ebenso vollwertige Arbeitnehmer wie Vollzeitbeschäftigte. Sie haben demnach die gleichen Rechte und Pflichten, wie jeder andere Arbeitnehmer auch. Das gilt vor allem für die Schutzvorschriften des Arbeitsrechts. Für Minijobber gilt das Arbeitsrecht, das betrifft beispielsweise den Mindestlohn, aber auch Mutterschutz, Urlaub, Kündigungsschutz und die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. „Lediglich in Bezug auf Arbeitszeit, Arbeitslohn und der steuer- und sozialrechtlichen Aspekte unterscheidet sich ein Minijob von einem regulären Vollzeitjob“, informierte Andreas Fritsche.

Für die meisten Minijobber gelte also das gleiche Recht wie bei einem Teilzeitjob. „Fällt bei-

spielsweise ein regulärer Arbeitstag auf einen gesetzlichen Feiertag und ist damit frei, hat auch ein Minijobber einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Das gleiche gilt, wenn der Minijobber wegen einer Krankheit nicht arbeiten kann oder im Mutterschutz ist. Ebenso hat ein Minijobber einen Anspruch auf bezahlte Urlaubstage, da auch in diesem Fall das Bundesurlaubsgesetz gilt, in dem der gesetzliche Mindesturlaub auf 24 Werktagen festgelegt ist“, zählte der Fachmann weitere Vorteile auf. Auch die Regelungen des besonderen und allgemeinen Kündigungsschutzes gelten für Minijobber genauso wie für alle anderen Arbeitnehmer.

Grundsätzlich ist ein Minijob versicherungsfrei. Doch es gibt Ausnahmen, die Andreas Fritsche erläuterte: Seit dem 1. Januar 2015 müssen Minijobber 3,7 Prozent ihres Bruttoentgeltes in die Rentenversicherung einzahlen. Wer das nicht möchte, kann sich jedoch auf Antrag von dieser Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Wer einem Minijob in einem

privaten Haushalt nachgeht, muss ebenfalls in die Rentenversicherung einzahlen, und zwar 13,7 Prozent des Bruttoarbeitsentgeltes. Doch auch hier kann sich der Minijobber von dieser Versicherungspflicht befreien lassen. Werden mehrere Minijobs gleichzeitig ausgeübt, wird das Entgelt zusammengerechnet. Übersteigt der Verdienst die Grenze von monatlich 450 Euro, sind sämtliche Jobs ebenso sozialversicherungspflichtig wie eine reguläre Tätigkeit.

Für den Arbeitgeber ist der Minijob allerdings versicherungspflichtig, er muss 15 Prozent des Entgeltes in die gesetzliche Rentenversicherung, 13 Prozent in die gesetzliche Krankenversicherung und zwei Prozent Steuern, also insgesamt 30 Prozent, pauschale Abgaben bezahlen. Lässt sich der Minijobber von der Rentenversicherungspflicht befreien, muss der Arbeitgeber den Pauschbetrag von 15 Prozent abführen.

Was sich zunächst kompliziert anhört, ist aber, zumindest für den Arbeitnehmer, gar nicht so aufwendig, denn die meiste

Arbeit erledigt in diesem Fall der Arbeitgeber. Doch die Vorteile, so Andreas Fritsche, überwiegen den bürokratischen Aufwand auf jeden Fall: „Wenn die Beiträge zur Rentenversicherung geleistet werden, dann erwirbt der Arbeitnehmer Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung – und das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten angerechnet wird“, so Fritsche. Das könne entscheidend sein, wenn es einmal um eine vorzeitige Altersrente, um Ansprüche auf Rehabilitationsleistungen oder ganz einfach um die Höhe der Rente geht.

MdB Max Straubinger kritisiert „Respekt-Rente“

Ein bisschen Politik gab es dann aber doch noch bei der CSA: Bundestagsabgeordneter Max Straubinger gab einen Einblick in die aktuellen sozialpolitischen Vorhaben und Diskussion in Berlin und machte noch einmal seine Bedenken zur sogenannten „Respekt-Rente“ deutlich. Er wolle sich, so Straubinger, gar nicht dagegen aussprechen, dass Menschen, die ein Leben lang gearbeitet haben, eine auskömmliche Rente erhalten. „Das ist tatsächlich eine wichtige Aufgabe, die wir erfüllen müssen“, so der Angeordnete. Doch sei er dagegen, entsprechende Aufstockungen ohne eine Prüfung der Vermögensverhältnisse – so hatte dies die SPD gefordert – durchzuführen, denn: „Das würde dazu führen, dass auch die Zahnarztgattin, die jahrelang als Geringverdienerin in der Praxis mitgearbeitet hat, diese Aufstockung erhält oder auch im Extremfall der Erbe eines Mehrfamilienhauses, der aus den Mieten sehr viel Geld bezieht – eine derartig ungerechte Lösung kann ich nicht mittragen“, so Straubinger. – hl